



vps.epas

PKE
CPE

Fokus Vorsorge

Oktober
2020

Obligatorium/Überobligatorium Mehr als Äpfel **Liechtenstein** Ohne Mindestzins, ohne WEF und ohne Reformstau
Fragen zur 2. Säule Ist mein Tennisarm ein Unfall? **News** Infos und Aktuelles **Das Eichhörnchen** spitzte die Ohren ...



Claudio Zemp
Redaktor «Fokus Vorsorge»

Es darf auch etwas mehr sein

Minimalisten haben schon bessere Zeiten erlebt. Zumindest in der beruflichen Vorsorge, wo der Minimalplan einst sehr verbreitet und beliebt war. Um eine ausreichende Rente zu finanzieren, ist das aber zu wenig. Allein das Gesetz einzuhalten genügt nicht mehr.

Heute braucht es mehr als das Obligatorium, zumal die Zinsen noch Jahre auf Tauchstation sein dürften. Zum Glück haben mehr als 80 Prozent der Versicherten der 2. Säule überobligatorische Anteile. Die berufliche Vorsorge mag gerade bei Menschen mit tiefen Löhnen nicht sehr beliebt sein, wegen den Lohnabzügen. Aber wenn man die andere Seite dieser Münze betrachtet, ist es halt trotzdem wahr: Jeder Abzug zahlt sich später im Rentenalter aus, als Zuschlag.

Nun hat das paritätische System der 2. Säule einen weiteren Vorteil: Jeder Beitrag des Angestellten wird durch den Arbeitgeber magischerweise verdoppelt. Über die Zeit gibt das eine maximale Freude. Natürlich darf man weiterhin von der Hand in den Mund leben wollen und fröhlich jammern. Aber die Zukunft gehört den überobligatorischen Beiträgen und Leistungen. Beziehungsweise dem Maximum.

Obligatorium/Überobligatorium

Mehr als Äpfel

Die BVG-Reform wird in den nächsten Monaten ins Parlament kommen. Diskutiert wird dabei über die Leistungsparameter und die Finanzierung der beruflichen Vorsorge. Gut möglich, dass jedoch viele Arbeitnehmer kaum von der Reform betroffen sind. Wieso?

Stellen Sie sich vor, jede und jeder muss per Gesetz einen Apfelbaum in seinem Garten haben. Nun wird in einer Reform der Gartenvorschriften heftig diskutiert, welche Apfelsorten zulässig sind, ob Hoch- oder Niederstamm und ähnliche Einzelheiten. Was kümmert es die Gartenbesitzer? Herzlich wenig. Nebst dem Apfelbaum haben sie alle möglichen anderen Pflanzen im Garten, einen mehr oder minder gepflegten Rasen – mit anderen Worten eine enorme Gestaltungsfreiheit jenseits der Gesetzesnorm.

Das Überobligatorium dominiert

Das BVG schreibt den Vorsorgeeinrichtungen hinsichtlich Leistungen und deren Finanzierung zwar weit mehr vor als den beispielhaften Apfelbaum. Die vom Gesetz vorgegebenen Mindestleistungen definieren das Obligatorium (siehe Kasten «Das BVG-Minimum»). Doch knapp zwei Drittel der in der 2. Säule angesparten rund 1000 Milliarden Franken sind sogenannte «überobligatorisch» und unterstehen damit nur bedingt dem BVG. Speziell im Leistungsbereich geben diese zwei Drittel den Vorsorgeeinrichtungen einen grossen Spielraum.

Ein Beispiel: Es wird viel über die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6.8 Prozent diskutiert – aktuell ist ein neuer Wert von 6 Prozent in Diskussion, mit Abfederungsmassnahmen zur Verhinderung tieferer Renten. Gemäss der neuesten Swisscanto-Erhebung liegt der durchschnittliche Umwandlungssatz bei Schweizer Pensionskassen jedoch bereits heute bei 5.63 Prozent. Dies ist möglich, weil für die genannten zwei Drittel überobligatorischen Kapitals der BVG-Mindestumwandlungssatz nicht zur Anwendung kommt (im Kasten «Split und Anrechnungsprinzip» erfahren Sie mehr zu Umwandlungssatzmechanismen). Je nach gewählten Kompensationsmassnahmen werden also viele Versicherte gar nichts spüren von der Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes.

Der Grund für die Diskrepanz zwischen dem BVG-Umwandlungssatz und den in der Praxis verwendeten Werten liegt darin, dass die 6.8 Prozent auf viel zu hohen Renditeerwartungen (etwa 5 Prozent pro Jahr) beruhen und die stetig steigende Lebenserwartung nicht berücksichtigen. Deshalb ist auch eine Senkung des gesetzlichen Satzes dringend angezeigt. Experten halten gegenwärtig einen Umwandlungssatz von 4.5 bis 5 Prozent für versicherungstechnisch korrekt.

Weniger Vorschriften, mehr Gestaltungsfreiheit

Während sich beim Umwandlungssatz das Überobligatorium für den Versicherten unvorteilhaft auswirkt, ist es in anderen Bereichen durchaus segensreich. So sind folgende Leistungen nur dadurch möglich:

- Versicherung von Löhnen über 85 320 Franken
- Höhere Sparkapitalien
- Bessere Versicherung von Teilzeitpensen
- Begünstigung des/der nicht verheirateten Lebenspartner/in sowie eines weiteren Kreises von Familienangehörigen
- Bezug von mehr als einem Viertel des Alterskapitals statt einer Rente
- Grosszügigere Risikoleistungen (Invalidenleistungen in Prozent des Lohns definiert, zusätzliche Todesfallleistungen)

Erst das Überobligatorium erlaubt es Pensionskassen, auf die spezifischen Bedürfnisse einer Branche wie auch der einzelnen Versicherten einzugehen. Bildhaft gesprochen kann man vom einleitend genannten Apfelbaum kaum leben. Ein Garten, der nach den Bedürfnissen der Besitzer eingerichtet ist, kann hingegen einiges mehr zum Lebensbedarf beitragen.



Kaspar Hohler

Chefredaktor «Fokus Vorsorge»

Das BVG-Minimum (reines Obligatorium)

Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (kurz BVG) und den entsprechenden Verordnungen (BVV) sind die wichtigsten Mindestleistungen für Pensionskassen definiert sowie deren Finanzierung. Darüber hinaus sind auch einige freiwillige Optionen erwähnt («kann»-Klauseln).

Lohndefinition

Obligatorisch versichert ist der Jahreslohn zwischen 21 330 (BVG-Eintrittsschwelle) und 85 320 Franken. Bis zu einem Jahreslohn von 24 885 Franken (sogenannter Koordinationsabzug) wird ein Jahreslohn von 3555 Franken versichert. Der Lohnbereich von 24 885 bis 85 320 Franken stellt den koordinierten Lohn dar, der somit maximal 60 435 Franken beträgt. Lohnanteile unter der Eintrittsschwelle sowie solche über 85 320 Franken müssen nicht im BVG versichert werden.

Versicherte Leistungen

In der beruflichen Vorsorge werden die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert. Für alle drei Risiken sind Mindestleistungen im BVG definiert:

Alter

Bezüglich Alter ist der Umwandlungssatz entscheidend. Die gesetzlichen 6.8 Prozent kommen nur auf den obligatorischen Teil des Altersguthabens zur Anwendung. Weiter ist im BVG festgehalten, dass Versicherte einen Viertel ihres Alterskapitals als einmalige Zahlung bei der Pensionierung beziehen dürfen.

Invalidität

Die Invalidenleistungen sind gemäss BVG auf Basis des vorhandenen und bis zur Pensionierung ohne Zins hochgerechneten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes festgelegt. Speziell für Arbeitnehmende mit Karriereunterbrüchen führt dies zu sehr tiefen Leistungen.

Tod

Bei den Hinterlassenenleistungen ist der Kreis der Begünstigten im BVG eng gefasst: Es haben nur Ehepartner und eingetragene Partner sowie eigene Kinder bis 18 Jahre (bzw. bis maximal 25, wenn sie in Ausbildung sind) einen Anspruch auf solche Leistungen. Hinterlässt ein Versicherter bei seinem Tod keine entsprechenden Personen, fällt das Kapital der Kasse zu.

Finanzierung

Das obligatorische Altersguthaben wird über Altersgutschriften und die Verzinsung mit dem Mindestzins geäufnet. Die Höhe der Altersgutschriften ist vom Alter der versicherten Person abhängig, es gelten die folgenden Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozent des koordinierten Lohns
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–64/65	18

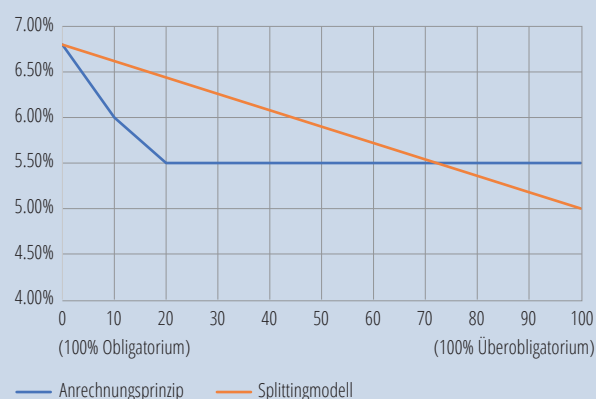
Das angesparte Altersguthaben wird jährlich mit dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzins verzinst, der aktuell bei 1 Prozent liegt.

Splitt/Anrechnungsprinzip (Umhüllung)

Der Umwandlungssatz besagt, wie hoch die jährliche Altersrente bei gegebenem Alterskapital ausfällt. Wer nur über obligatorisches Altersguthaben verfügt, erhält pro 100 000 Franken Altersguthaben eine jährliche Altersrente von 6800 Franken (BVG-Umwandlungssatz 6.8 Prozent). Je mehr überobligatorisches Kapital ein Versicherter hat, desto tiefer darf der Umwandlungssatz ausfallen. Nicht nur der Anteil überobligatorischen Kapitals ist für den Versicherten entscheidend, sondern auch das Berechnungsmodell und – natürlich – die effektive Höhe des Umwandlungssatzes.

Bezüglich Modell ist zwischen dem Anrechnungsprinzip und dem Splitt zu unterscheiden. Bei Firmenpensionskassen und Sammel-einrichtungen, die nicht einer Versicherung nahe stehen, kommt in der Regel das Anrechnungsprinzip zum Tragen: Das gesamte Alterskapital wird zu einem einheitlichen Umwandlungssatz verrentet. In der Grafik ist dies 5.5 Prozent. Für Versicherte, die wenig überobligatorisches Kapital haben (bis zu 20 Prozent) kommt implizit ein höherer Satz zur Anwendung, weil das BVG-Minimum immer eingehalten werden muss.

Im Splittmodell, das bei den Versicherern zur Anwendung kommt, wird das obligatorische Alterskapital mit 6.8 Prozent verrentet, während für das überobligatorische Kapital ein deutlich tieferer, versicherungstechnisch korrekter Wert zur Anwendung kommt beispielsweise 5 Prozent. Im Resultat ergibt sich für jeden Versicherten ein eigener Umwandlungssatz, je nach Zusammensetzung seines Altersguthabens (orange Linie in der Grafik).



X-Achse: Umhüllungsgrad (Anteil überobligatorisches Kapital),
Y-Achse: Umwandlungssatz

Lesebeispiel: Bei 70% Überobligatorium beträgt der Umwandlungssatz im Splittsystem $0.7 \times 5\% + 0.3 \times 6.8\% = 3.5\% + 2.04\% = 5.54\%$. Im Anrechnungsprinzip liegt der Satz stets bei 5.5%, daher schneiden sich in diesem Punkt die beiden Kurven.

Die Grafik wird mit freundlicher Genehmigung von Felix Schmidt verwendet (Basler Versicherung).

Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein

Ohne Mindestzins, ohne WEF und ohne Reformstau

Die Altersvorsorge Liechtensteins funktioniert ähnlich wie das Schweizer System. Die betriebliche Personalvorsorge Liechtensteins erweist sich jedoch als wandelfähig.



Bettina Hilti-Niedhart

M.A. HSG, Aktuarin,
Bereich Versicherungen und
Vorsorgeeinrichtungen, FMA –
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Kirstin Meier-Künzle

lic. iur. Rechtsanwältin,
Stv. Leiterin Abteilung Recht, FMA –
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Entgegen dem Schweizer Vorbild legt in Liechtenstein das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) als Rahmengesetz nur die Mindestbestimmungen fest, umfasst lediglich 28 Artikel und wird nur durch die Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) ergänzt. Auch wenn die Grundsätze der betrieblichen Altersvorsorge weitestgehend übereinstimmen, so gibt es doch einige Unterschiede. Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre hat in Liechtenstein zudem einige Neuerungen gebracht, die in der Schweiz noch diskutiert werden.

Gesamtrevision von 2016

Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Systemkorrektur in der betrieblichen Vorsorge führte 2016 zu einer Gesamtrevision des BPVG und zu einer Revision des liechtensteinischen AHVG. Dabei konnten einige wichtige Änderungen zur Erhaltung des Leistungsniveaus der beruflichen Vorsorge umgesetzt werden:

- Senkung der Eintrittsschwelle für die Versicherungspflicht von 20 880 auf 13 920 Franken; bezweckt war eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf einen grösseren Adressatenkreis. Die Anzahl der obligatorisch Versicherten hat in der Folge um etwa 5 Prozent zugenommen.
- Wegfall des Freibetrags (Koordinationsabzug): bis zum gesetzlich festgelegten Mindestbetrag von 83 520 Franken ist der gesamte anrechenbare Lohn zu versichern. Die Anpassung war nur unter der Prämisse der grosszügigen Übergangsbestimmung möglich, gemäss der ein Freibetrag weiterhin abgezogen werden darf, wenn dieser vor der Revision bereits im Reglement und in den Vorsorgeplänen vorgesehen war und die gesetzlichen Mindestbeiträge und -leistungen eingehalten werden.
- Verlängerung der Beitragsdauer beziehungsweise früherer Beginn des Sparprozesses bereits ab dem 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres.
- Anhebung des Rentenalters von 64 auf 65 Jahre ab dem Geburtsjahr 1958 für beide Geschlechter – ein erstes versicherungstechnisches Gutachten der Regierung schlägt bereits eine weitere Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre vor.¹

Grundlegende Unterschiede im System

Obligatorium

In Liechtenstein gibt es nur eine obligatorische Versicherung. Zwar können weitergehende Leistungen als die gesetzlich vorgegebenen

versichert werden, das angesparte Alterskapital wird indessen nicht wie in der Schweiz in Kapital aus obligatorischer und überobligatorischer Leistung unterteilt. Stattdessen gibt es nur ein Alterskapital, das mit einem reglementarisch festgelegten Rentenumwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Umwandlungssatz und Mindestzins

Auf die Festlegung eines allgemein verbindlichen Mindestzinssatzes und eines Umwandlungssatzes wurde in Liechtenstein bewusst verzichtet. Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen können die für die jeweilige Versicherung massgebenden technischen Grundlagen dem Versicherungsplan entsprechend und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse selbst festlegen. Um eine gewisse Transparenz und Kontinuität für die Versicherten zu gewährleisten, wurde die Senkung des Umwandlungssatzes jedoch gesetzlich eingeschränkt. Eine Senkung der anwartschaftlichen Leistungen muss den Versicherten mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden und darf pro Jahr nicht mehr als 2 Prozent der Rente betragen. Die Begrenzung auf die 2 Prozent führt zu einer etwas eingeschränkten Flexibilität, was auch die Entwicklung der mit dem Vorsorgekapital gewichteten Umwandlungssätze in den letzten sechs Jahren zeigt. Trotz bewusstem Verzicht auf die politische Festlegung eines Umwandlungssatzes wurde in Liechtenstein die Flexibilität des Systems von den Vorsorgeeinrichtungen nicht annähernd ausgeschöpft. So wurden zwischen 2014 und 2019 die Umwandlungssätze von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen durchschnittlich nur um 0.8 Prozent gesenkt. Jene von firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen sanken um 1.4 Prozent. Die Umwandlungssätze sind in der Schweiz im selben Zeitraum aufgrund der Flexibilität des Überobligatoriums stärker gesunken, gesamthaft um rund 2.1 Prozent.

Wohneigentumsförderung

Ausdrücklich abgelehnt wird die Berechtigung zum Vorbezug von Mitteln der betrieblichen Vorsorge zum Erwerb von Wohneigentum, wie dies in der Schweiz vorgesehen ist. Dies, weil einerseits die Verwendung des Altersguthabens zur Wohneigentumsförderung eine beträchtliche Zweckerweiterung des BPVG bedeuten und andererseits die Altersvorsorge weiter geschmälert würde, was für den Versicherten im Rentenalter zu einer geringeren Rente führt. Auch ist die Verpfändung von Ansprüchen aus der betrieblichen Vorsorge, einschliesslich Freizügigkeitspolice und für Vorsorgezwecke gesperrten Konten, in Liechtenstein nicht erlaubt.

¹ Versicherungstechnisches Gutachten der Libera AG vom 19. November 2019 (BuA Nr.138/2019).

Fragen zur 2. Säule

Ist mein Tennisarm ein Unfall?

Die unentgeltlichen BVG-Auskünfte haben wieder begonnen, vor Ort Auskünfte zu erteilen. Weiterhin werden auch Anfragen via Facebook beantwortet.

Herr Djokovic leidet an Schmerzen im Ellbogen, was man im Volksmund auch als Tennisarm oder Golfellbogen bezeichnet. Er wollte nun wissen, ob dies ein Unfall oder eine Krankheit ist (weil die Versicherungsleistungen im Falle eines Unfalls höher sind).

Antwort: Vorab möchten wir mitteilen, dass wir Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten als der beruflichen Vorsorge nicht definitiv beurteilen können, da wir nur in unserem Gebiet die aktuelle Rechtsentwicklung permanent verfolgen.

Liegt ein Gesundheitsschaden vor, ist entweder eine Leistung aus UVG oder aus KVG geschuldet. Wenn ein Unfallversicherer mitteilt, dass er keine Leistung erbringen will, hat er dies in Verfügungsform zu tun und es besteht die Möglichkeit, gegen

die Mitteilung Einsprache zu erheben. Der Versicherer muss dann nochmals über die Bücher gehen und eine anfechtbare Verfügung erlassen, die vor einem Sozialversicherungsgericht angefochten werden kann.

Die Beurteilung, ob ein Tennisellbogen Unfall oder Krankheit darstellt, möchten wir einem UVG-Spezialisten überlassen. Allerdings ist ein solcher Fall in der Tat vor drei Jahren vom Bundesgericht beurteilt worden. Damals ging es um einen Versicherten, der meinte, er habe sich den Tennisellbogen beim Squashspielen zugezogen, weil er in die Wand prallte. Diesen Zusammenhang zwischen Squash-Hallen-Wand und Tennisarm hat das oberste Gericht so nicht gesehen und der medizinischen Version einer Krankheit den Vorzug gegeben.

Mitwirkungspflicht

Wozu der Formulkrieg?

Herr Berset bezieht seit mehreren Jahren eine volle IV-Rente – auch von der Pensionskasse des ehemaligen Arbeitgebers. Nun hat dieser die Pensionskasse gewechselt und die neue Einrichtung hat Herrn Berset ein Formular geschickt, um die Rente zu prüfen. Er will nun wissen, ob er bei diesem Formulkrieg tatsächlich mitmachen muss.

Antwort: Das ist in der Tat so. Die neue Pensionskasse muss die Möglichkeit haben, bei einem sich möglicherweise ändernden IV-Grad die Leistungspflicht zu überprüfen. Sie kann sogar zu einem anderen Ergebnis kommen als die Invalidenversicherung. Dabei hat der Versicherte eine «Mitwirkungspflicht». Es ist deshalb empfehlenswert, das Formular auszufüllen.



Liliane Grossmann

Eidg. Dipl. Pensionskassenexpertin,
Vorstandsmitglied Verein BVG-Auskünfte

Mitglieder von Vorsorgekommissionen werden häufig mit Fragen zur beruflichen Vorsorge konfrontiert. Wir geben an dieser Stelle dem Verein für unentgeltliche BVG-Auskünfte Gelegenheit, Fragen aus der Praxis zu beantworten.

Bitte schicken Sie Ihre Fragen an

redaktion@vps.epas.ch

News

Performance

Durchschnittlich rund 1 Prozent im August

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im August eine durchschnittliche Performance von 1.12 Prozent. Seit Jahresbeginn steht die Rendite bei -0.31 Prozent. Die beste Performance verbuchte eine mittlere Pensionskasse mit 1.18 Prozent, dicht gefolgt von einer kleinen Pensionskasse mit 1.15 Prozent. Am schlechtesten schnitt eine grosse Pensionskasse mit 1.04 Prozent ab.

 ubs.com

Deckungsgrad

Pensionskassen erholen sich von den Verlusten

Im März waren die Reserven im Durchschnitt vollumfänglich aufgebraucht und dies, obwohl Pensionskassen im Jahr 2019 das Deckungsgradniveau auf 108.1 Prozent steigern konnten. In den letzten Monaten hat sich die Situation gemäss Risiko Check-up 2020 von Complementa aber deutlich entspannt. Per Ende August können Pensionskassen eine positive Rendite von 0.3 Prozent ausweisen. Aktuell liegt der Deckungsgrad im Vergleich zum Jahresbeginn leicht tiefer bei 106.8 Prozent. Um den Deckungsgrad konstant zu halten, müssten Pensionskassen bis Jahresende eine Rendite von 2.2 Prozent erwirtschaften. Die Vorsorgekapitalien der Arbeitnehmer wurden im Jahr 2019 mit durchschnittlich 2.4 Prozent verzinst. Das war die höchste Verzinsung seit der Finanzkrise 2008.



Gleichstellung

Gewerkschaftsbund verlangt mehr Rente für Frauen

Frauen bekommen in der Schweiz mindestens ein Drittel weniger Rente als Männer. So haben Rentner im Durchschnitt Ende August bereits so viel Rente erhalten wie die Rentnerinnen im ganzen laufenden Jahr. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat mit dem «Equal Pension Day» auf diese Diskriminierung aufmerksam gemacht. Der Gender-Pension-Gap zeige die ungleiche Verteilung der Erwerbchancen. Laut SGB unterbrechen Frauen häufiger ihre Erwerbstätigkeit und arbeiten mehr Teilzeit, beides in erster Linie aus familiären Gründen. Dies sei der Grund für die «unwürdig tiefen Renten» vieler Frauen. Über 140 000 Frauen hätten 2019 Ergänzungsleistungen bezogen, bei den Männern seien es halb so viele. Besonders betroffen seien geschiedene und verwitwete Frauen.

Verpflichtungen

Studie zur Bilanzierung von Schweizer Pensionsverpflichtungen

KPMG hat eine Studie zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen von Schweizer Unternehmen, die nach IFRS und US GAAP rapportieren, veröffentlicht. Sie enthält eine Analyse der versicherungsmathematischen Annahmen per 31. Dezember 2019. Das Jahr 2019 war höchst unbeständig. So wurden signifikante Rückgänge in Erträgen mit Schweizer Unternehmensanleihen verzeichnet und die Diskontierungssätze wurden während der Sommermonate negativ. Dies führte zu einer viel grösseren Bandbreite der durch die Unternehmen verwendeten finanziellen Annahmen.

Immobilien

Nachfrage nach Geschäfts- und Büroräumen gebremst

Die Coronakrise macht sich auf dem Markt für gewerbliche Liegenschaften in der Schweiz bemerkbar, wie «Le Matin Dimanche» berichtet. Mit dem Rückgang der Beschäftigung und neuen Telearbeitsplätzen sei die Nachfrage nach Geschäfts- und Büroräumen abrupt und vermutlich dauerhaft gebremst worden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise versuchten viele Unternehmen, Arbeitsplätze einzusparen. Laut Experten wird die Nachfrage nach Geschäfts- und Büroräumen bis Ende 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 600 000 m² sinken. Mittelfristig sei ein Rückgang der gewerblichen Mieten zu erwarten.

Sicherheitsmonitor

Sorge um die Altersvorsorge weiter gestiegen

Die Daten des dritten SVV-Sicherheitsmonitors zeigen, dass drei Viertel der Schweizer Bevölkerung sinkende Renten erwarten. Damit ist die Besorgnis über den Zustand der Altersvorsorge im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen.

News

AHV

Mehr Kinder oder mehr Reformen?

Die Zahl der Pensionierten nimmt schneller zu als die Erwerbsbevölkerung, weshalb die AHV-Finzen in Schieflage sind. Seit geraumer Zeit werden daher Reformen diskutiert, aber ein Kompromiss blieb bisher aus. Eine Studie der UBS untersucht, ob die staatliche Vorsorge in Abwesenheit von Reformen langfristig auf das ursprüngliche Fundament – Kinder – bauen kann. Sich zur Rettung der 1. Säule einzig auf die Demografie zu verlassen, ist gemäss den Autoren unklug. Selbst eine bestenfalls moderate Erholung der Geburtenrate oder erhöhte Migration wäre kaum hilfreich. Ohne Reformen wären etwa fünf Kinder pro Frau nötig, um den AHV-Fonds bis 2070 wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die gegenwärtige Finanzierung der AHV sei nicht mehr zeitgemäss. Progressive Reformen seien gefragt, da die Zeit der Grossfamilien vorbei ist. So liessen sich Rentenalter, Beiträge und Leistungen auf der Grundlage demografischer Entwicklungen dynamisch und regelbasiert anpassen.

 ubs.com



AHV-Reform

Ständeratskommission für Frauenrentenalter 65

Mit der nächsten AHV-Reform soll das Frauenrentenalter auf 65 Jahre angehoben werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerats stimmt diesem Vorschlag des Bundesrats zu. Künftig ist von Referenzalter die Rede. Dieses soll für Frauen schrittweise über vier Jahren hinweg angehoben werden. Es handelt sich um einen ersten Entscheid der Kommission, die Diskussion soll nach der Herbstsession fortgesetzt werden. Weitere Elemente der AHV-Reform sind eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie Ausgleichsmassnahmen für eine Übergangsgeneration und Frauen mit tiefen und mittleren Einkommen. (sda)

Auffangeinrichtung

Parlament heisst Sicherheitsmassnahmen gut

Die Auffangeinrichtung wird besser abgesichert. Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat eine Änderung des BVG gutgeheissen. Nach der inhaltlichen Bereinigung können beide Räte noch über die Dringlichkeit abstimmen. Mit der Änderung kann die Auffangeinrichtung bei Bedarf rasch ein unverzinsliches Konto im Umfang von bis zu 10 Mrd. Franken eröffnen. Die Auffangeinrichtung soll Mittel aus dem Freizügigkeitsbereich zinslos bei der Bundestresorerie anlegen können, sofern ihr Deckungsgrad die Schwelle von 105 Prozent unterschreitet. Die dringliche Anpassung des Gesetzes soll vorerst für drei Jahre gelten. In dieser Zeit will der Bundesrat eine langfristige Lösung vorbereiten. (sda)



Das Eichhörnchen spitzte die Ohren ...

... als es vom geheimen Fusionsprojekt der Banken UBS und CS las, das unter dem Codewort «Signal» laufen soll. Doch dann ordnete es das Gerücht unter jenen Signalen ein, die man tunlichst ignorieren kann. Weil das Eichhörnchen aus Prinzip auch keine Grossbankaktien hält.

Das Eichhörnchen hat sich ...

... langsam an die Maskenpflicht gewöhnt. Sobald es sein Nest verlässt ist die Maske dabei und beim Nüssesammeln stört sie es gar nicht mehr. Neulich schlief das Eichhörnchen sogar mit der Schutzmaske an ein, so müde war es nach einem langen Tag.

Als Wirbeltier war das Eichhörnchen etwas besorgt ...

... als es las, dass sich die Zahl der Wirbeltiere auf dem Planeten seit 1970 mehr als halbiert hat. Ob das an diesen Menschen liegen mag, die sich auf der Erde so breit machen?

Das Eichhörnchen lebt ...

... nach dem Motto «leben und leben lassen», im Vergleich relativ unbeschwert und platzsparend. Und es witterte Morgenluft, als es hörte, dass die Wissenschaft über Leben auf dem Planeten Venus debattierte. Es malte sich aus, wie die Eichhörnchen auf der Venus aussehen würden. Und spürte plötzlich ein unbändiges Reissen, seine Nachbarin zu besuchen. Es wollte mit ihr die Artenvielfalt der Wirbeltiere debattieren.

News

Karikatur des Monats



Konjunktur

Bessere Entwicklung der Schweizer Wirtschaft als erwartet

Das BIP dürfte gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) 2020 weniger stark zurückgehen als im Juni prognostiziert. Der Rückgang könnte bei etwa 5 Prozent zu liegen kommen. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote dürfte unter 3.5 Prozent zu liegen kommen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass eine weitere massive Verbreitung des Coronavirus sowie stark einschränkende Eindämmungsmassnahmen im Inland wie bei wichtigen Handelspartnern ausbleiben.

Arbeitsrecht

Über-Fahrer in Arbeitsverhältnis

Das Kantonsgericht Waadt hat entschieden, dass ein früherer Über-Fahrer «in einem Arbeitsverhältnis mit der ihn beschäftigenden Gesellschaft» stand. Es bestätigte damit ein Urteil des Arbeitsgerichts des Kreises Lausanne. Unia fordert Uber auf, «all seinen Fahrern und Fahrerinnen unverzüglich ordentliche Arbeitsverträge auszustellen und ihnen nachträglich die Löhne, Auslageersatz und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, die ihnen zustehen». Die Kantone müssten dafür sorgen, dass Uber sich an die Gesetze halte. (sda)

Beiträge

Nationalrat gegen Übernahme durch Arbeitslosenversicherung

Der Nationalrat lehnt den Vorschlag ab, dass die Arbeitslosenversicherung (ALV) die Beiträge der über 55-jährigen Arbeitslosen für die 2. Säule bis zur Pensionierung ganz oder teilweise übernimmt. Er sagte Nein zu einer Motion von Jean-Paul Gschwind (CVP), gegen die sich auch der Bundesrat gestellt hatte. Das Anliegen ist damit vom Tisch. Die höheren Beiträge an die berufliche Vorsorge seien nicht nachweislich der Grund, weshalb Ältere im Arbeitsmarkt schlechtere Chancen hätten, argumentierte der Bundesrat. Auch befürchtet er Missbrauch, indem Angestellte vorübergehend entlassen und wieder eingestellt werden, damit die Versicherung die Beiträge übernimmt. Übernahme die ALV die Beiträge ganz, würde dies laut Bundesrat 0.2 Lohnprozente kosten. (sda)

Neue Plattform

penso.ch ist online

Aus der bisherigen Zeitschrift «Schweizer Sozialversicherung» wird «Penso», die Plattform für HR, Sozialversicherungen und Personalvorsorge. «Penso» erscheint 8-Mal jährlich und publiziert die Inhalte zudem tagesaktuell auf der Website penso.ch. Die Themenschwerpunkte umfassen HR-Management, Sozialversicherungen und Personalvorsorge sowie Betriebliches Gesundheitsmanagement.

[penso.ch](https://www.penso.ch)



Themenvorschau

Die Novemberausgabe behandelt das Thema «Kapitalanlagen – Zwischenbilanz eines stürmischen Jahres».



vps.epas

vps.epas-Impulse

Tagung zur Unterstützung der Eigenverantwortung in der 2. Säule

Donnerstag, 12. November 2020, Zürich

Unsere Herbsttagung greift aktuelle Probleme und Fragestellungen von Praktikern auf und liefert Anregungen zu Umsetzungen. Praktische Umsetzungsfragen und Fallbeispiele stehen im Zentrum der Referate.

Begrüssung

Markus Nievergelt, lic. iur., Präsident des Verwaltungsrats vps.epas

Anlagefragen

USA im Zeitalter von Corona und den Wahlen 2020: Folgen für Schweizer Pensionskassen

Stefan Kull, Dr. oec. HSG, Dozent Hochschule Luzern Wirtschaft

Auf der Suche nach Renditemöglichkeiten – wie kann die Gefahr der Fehlallokation vermieden werden?

Marianne Fassbind, lic. oec. publ., Partner Dynamicsgroup, Stiftungsrätin

Fragen an die Referenten

Peter Schnider, Dr. phil. I, Direktor vps.epas

Umsetzungs- und Führungsfragen

EL-Reform und Weiterversicherung

Jovana Janjusic, Aktuarin SAV, c-alm

Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Umwandlungssatzsenkungen und Pensionierungsverluste

Patrick Spuhler, Pensionskassenexperte, Partner, Prevanto Basel

Risiko Invalidität für die 2. Säule

Benno Ambrosini, Pensionskassenexperte, Managing Director, Libera AG

Unterdeckung und ihre Folgen

André Egli, zugelassener Revisionsexperte, Partner Balmer-Etienne AG

Milizorgane: Aktuelle Herausforderungen und Lösungsvorschläge

Markus Freitag, Professor für politische Soziologie, Universität Bern

Fragen an die Referenten

Peter Schnider

Weitere Informationen finden Sie unter vps.epas.ch. Programmänderungen vorbehalten.

Ort
Technopark Zürich,
Technoparkstrasse 1,
8005 Zürich

Zeit
08.30 – 12.50 Uhr,
anschliessend Mittagessen

**Kosten, Credit Points und
Anmeldung unter vps.epas.ch**

Auskünfte
Simone Ochsenbein
+41 (0)41 317 07 23
so@vps.epas.ch
vps.epas.ch

Partner/Credit Points

